



BÜRGERMEISTERBRIEF der Gemeinde Langenstein

BÜRGERMEISTER



Christian Aufreiter

Für Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

☎ Gemeindeamt 07237 23 70

☎ Bauhof 07237 49 40

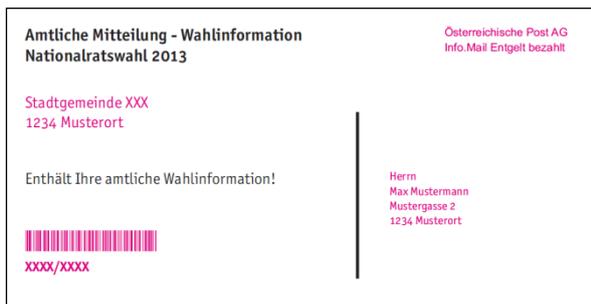
gemeinde@langenstein.ooe.gv.at

Nr.: 05/2013

AMTLICHE MITTEILUNG

NATIONALRATSWAHL AM 29. SEPTEMBER 2013

Im September erhält jeder Wähler eine amtliche Wahlinformation (siehe Bild) durch die Post zugestellt. Mit dieser amtlichen Wahlinformation werden Sie über die Möglichkeit der Stimmabgabe informiert.



Wahltag ist Sonntag, 29. September 2013, in der Zeit vom 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Nehmen Sie zur Wahl den gekennzeichneten Abschnitt der amtlichen Wahlinformation und ein Ausweisdokument mit. Sie erleichtern damit die Arbeit der Wahlbehörde!

Sollten Sie am Wahltag verhindert sein, haben Sie die Möglichkeit eine Wahlkarte zu beantragen. Mit der amtlichen Wahlinformation, erhalten Sie gleichzeitig eine Anforderungskarte, die Sie uns

portofrei mit dem beiliegenden Kuvert übermitteln können. Verfügen Sie über einen Internetzugang, bitte die Antragstellung über den Link auf unserer Homepage www.langenstein.at (oder www.wahlkartenantrag.at) durchführen. Beachten Sie aber bitte, dass die späteste Antragsstellung bis zum 25. September 2013 erfolgen muss. Stellen Sie so früh wie möglich Ihren Antrag! Persönlich können Sie Anträge auf eine Wahlkartenausstellung bis Freitag, dem 27. September 2013, 12:00 Uhr, im Gemeindeamt durchführen.

Nachdem Sie die Wahlkarte erhalten haben, haben Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen sowie die Wahlkarte zu verschließen.

Die Wahlkarte muss so versendet werden, dass diese spätestens am Wahltag bis 17:00 Uhr bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einlangt. Auch hier fallen keine Portokosten für Sie an!

Sollten Sie durch mangelnde Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit das Wahllokal nicht aufsuchen können, so nützen Sie bitte die Briefwahl. Falls Sie jedoch eine besondere Wahlbehörde wünschen, wird Sie eine fliegende Wahlkommission besuchen. Voraussetzung ist jedoch auch, dass Sie über eine Wahlkarte verfügen – daher ist auch in diesem Fall eine Wahlkarte zu beantragen.

RESTMÜLLABFUHR AM 30. SEPTEMBER 2013

Tourenoptimierung bei der Restabfallsammlung!

Bei der Restabfallsammlung am 30. September 2013 müssen alle Restabfalltonnen (im gesamten Gemeindegebiet) bereits am Abend vor der Restabfallabfuhr oder um 06:00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag (30. Sept. 2013) zur Abholung bereit stehen. Bei dieser Restabfallsammlung werden optimierte Fahrwege für die künftige Restabfallsammlung getestet.

Die Gemeinden, der Bezirksabfallverband Perg sowie die AVE Österreich GmbH arbeiten derzeit intensiv an einer Tourenoptimierung im Bereich der Restabfallsammlung. Ab 2014 sollen so Kosten bei

der Restabfallsammlung eingespart werden. Erste theoretische Hochrechnungen ergeben Einsparungsmöglichkeiten von über 300 LKW Stunden und 140 Entleerungsfahrten pro Jahr.

Diese Einsparungen können hauptsächlich durch künftiges Gemeinde übergreifendes Fahren, die Optimierung durch neue 3 Achs betriebene Fahrzeuge, Optimierung der bestehenden Touren sowie dem Wechsel des Beifahrerpersonals zur AVE erzielt werden.

Gerne steht der Bezirksabfallverband Perg für Fragen unter der Telefonnummer 07262 531 34-0 zur Verfügung.

Trenna is a Hit!
Getrennte Abfälle sind wertvolle Rohstoffe!

Mach mit!

Die Trenna is a Hit-Tour macht Station im ASZ St. Georgen/Gusen

Die OberösterreicherInnen sind Weltmeister im Trennen von Abfällen. Das gehört gefeiert – und zwar mit der Roadshow der Umwelt Profis!



Wann?
Montag den 30.09.2013
ab 14:00 Uhr

Wo?
ASZ St. Georgen/G
Retzfeld 10
4222 St. Georgen/G

Was?
Gewinnspiele – Snacks – Information

Lassen Sie sich von witzigen Gewinnspielen rund um das Thema Abfalltrennung überraschen, gewinnen Sie kleine und größere Preise und fragen Sie unsere Abfall- und UmweltberaterInnen, was Sie schon immer zu Abfall und Umwelt interessiert hat.

TRENNA IS A HIT – für die Umwelt, die Zukunft und jeden Einzelnen!

www.umweltprofis.at

Unterstützt von



Erste Hilfe ist einfach!

Hand auf's Herz – wann haben Sie Ihren letzten erste Hilfe Kurs besucht? Sollten Sie jetzt länger als 30 Sekunden überlegen müssen, dann ist es wahrscheinlich schon zu lange her.

Im Kurs erlernen Sie die wichtigsten Handgriffe für die kleinen und großen Notfälle des Alltags in Theorie, aber vor allem auch in der Praxis!

Ihr nächster Erste Hilfe Kurs beginnt am 24. September um 19:00 Uhr beim Roten Kreuz in St. Georgen/Gusen!

Infos und Anmeldung unter www.rotekreuz.at/perg,
07262/54444-16

Lernen Sie Helfen – Ihren Freunden, Ihrer Familie zu Liebe!

ICH BIN DIE ERSTE WAHL.
ICH BIN DIE ERSTE HILFE.



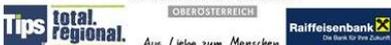
Anmeldung jetzt unter:
www.rotekreuz.at/ooe

JETZT ERSTE-HILFE-KURS BUCHEN.

Grundkurs Auffrischung Säuglings- & Kindernotfall Outdoor



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH



Aus Liebe zum Menschen.

HOCHWASSER 2013 – FEUERUNGSANLAGEN MIT FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (ÖL)

Im Zuge des Hochwassers 2013 wurde die Gemeinde aufgefordert, den folgenden Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung bezüglich der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HaBV 2005) zu berücksichtigen. Der in diesem Erlass angeführte § 35 Abs. 10. Oö. HaBV 2005 legt die Sicherheitsbestimmungen für Lagerbehälter („Heizöllagertanks“) fest.

Die Verfügungsberechtigten (Besitzer bzw. Wohnungsmieter) einer Feuerungsanlage mit flüssigen Brennstoffen werden daher aufgefordert – um ihnen im Zuge der nächsten Feuerbeschau die Heizungsanlage nicht einstellen zu müssen – die im nachfolgend angeführten Erlass notwendigen Maßnahmen genauestens einzuhalten und die Durchführung eventueller Sanierungsmaßnahmen dem Gemeindeamt verlässlich mitzuteilen.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



Geschäftszeichen:
UR-2006-1048/54-P/Fb

Bearbeiter: ORgR Mag. Hermann Pretschner
Tel: (+43 732) 77 20-121 48
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

An die Gemeinden

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 9. Juli 2013

Hochwasser 2013 - Öllagerung; - Überprüfung beschädigter Feuerungsanlagen - Übergangsbestimmungen gem. Oö. HaBV 2005 für bestehende Feuerungsanlagen, Anpassung, Überprüfung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir sind uns bewusst, dass das Hochwasser 2013 die Gemeinden, aber auch die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen vor eine enorme Herausforderung stellt und die Phase der Aufarbeitung derzeit voll im Gang ist.

Beim Hochwasser 2013 sind - entgegen den Erwartungen auf Gemeindeebene und den Erfahrungen vom Hochwasser 2002 - wiederum tw. massive Schäden durch ausgetretenes Heizöl hervorgekommen.

Wir möchten Ihnen daher als Hilfestellung und zur Vermeidung künftiger und neuerlicher derartiger Schadensereignisse - gerade im Zusammenhang mit der Heizöllagerung - eine Darstellung der aktuellen Rechtslage geben und dürfen Sie gleichzeitig höflich ersuchen, diese Maßnahmen und gesetzlichen Aufgaben verlässlich zu berücksichtigen.

1) Ausgangslage und rechtliche Bestimmungen:

Die frühere Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung brennbarer Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 83/1980 idF. LGBl. Nr. 57/1992, die bereits Sicherheitsbestimmungen gegen "Behälterauftrieb" in Überschwemmungsgebieten festlegte, wurde durch die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung - Oö. HaBV 2005, LGBl. Nr. 7/2006 abgelöst.

Zugleich wurden - aus den Erfahrungen in Folge der Hochwasserkatastrophe im August 2002 - die **Sicherheitsbestimmungen für Lagerbehälter ("Heizöllagertanks")** neu bewertet und in **§ 35 Abs. 10 Oö. HaBV 2005** aktualisiert und detaillierter festgelegt.

Die maßgebliche Bestimmung lautet:

"Wenn Lagerbehälter oder Leitungen in Bereichen, die bei hundertjährigen Hochwässern überflutet werden können, durch Wasser in ihrer Lage verändert oder unzulässig belastet werden können, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass ein Austritt der gelagerten Flüssigkeiten verhindert wird. Dazu müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 1. Lagerbehälter und Leitungen sind so zu verankern und/oder zu verlegen, dass eine mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Behälters oder der leeren Leitung, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserspiegel, gegeben ist.*
- 2. Lagerbehälter sind so zu verankern, dass bei Beanspruchung durch Wasser angeschlossene Leitungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können.*
- 3. Es dürfen nur Lagerbehälter verwendet werden, deren Volumen sich durch äußeren Wasserdruck nicht verringern kann oder bei denen geringe Volumenänderungen keine Auswirkungen auf die Dichtheit des Behälters haben können.*
- 4. Öffnungen in Lagerbehältern (z. B. Lüftungsöffnungen) oder Leitungen, die nicht flüssigkeitsdicht verschlossen sind, müssen sich über dem höchstmöglichen Wasserspiegel des hundertjährigen Hochwassers befinden."*

2) Anwendbarkeit dieser Bestimmung für alle bestehenden Anlagen und Übergangsbestimmungen für Feuerungsanlagen:

Die Oö. HaBV 2005 wurde im LGBl. Nr. 7/2006 am 31. Jänner 2006 kundgemacht und ist am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der in vielen Orten durch Hochwasser beschädigten bzw. aufgetriebenen Lagerbehälter bzw. Leitungsanlagen für flüssige Brennstoffe dürfen wir auch nochmals ausdrücklich auf § 42 Oö. HaBV 2005 hinweisen:

Nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Oö. HaBV 2005 haben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung (das ist der 1. Februar 2006) rechtmäßig bestehende Anlagen (Heizungsanlagen, Lagerbehälter, Lagerräume und Lagerstätten, ferner Auffangwannen, Leitungen und dgl.) den Anforderungen der Oö. HaBV 2005 innerhalb von längstens 5 Jahren zu entsprechen.

Dies bedeutet, dass mit Ablauf des 1. Februar 2011 von den Anforderungen der Oö. HaBV 2005 nicht nur die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe (siehe §§ 7 bis einschließlich 25), sondern auch jene für die Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen sowie von sonstigen brennbaren Flüssigkeiten (§§ 26 bis 41) eingehalten werden müssen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass einwandige Lagerbehälter und Leitungsanlagen für flüssige Brennstoffe oder sonstige brennbare Flüssigkeiten, die unterirdisch eingebaut oder verlegt sind und noch in Betrieb stehen, ebenso nach Ablauf der 5-Jahresfrist (also seit Ablauf des 1. Februar 2011) zu entfernen oder entsprechend nachzurüsten waren.

Wird keine Nachrüstung durchgeführt, sind diese unterirdischen Lagerbehälter und Leitungen zu entfernen und durch entsprechende Anlagen zu ersetzen, die der Oö. HaBV 2005 entsprechen.

Wen trifft diese Verpflichtung:

Die Verpflichtungen aus der genannten Übergangsbestimmung trifft die jeweils verfügungsberechtigte Person über die Feuerungsanlage. Es sind dies konkret:

- Eigentümer/-in
- Bauberechtigte/-r
- jede andere Person, an welche die jeweiligen Verpflichtungen - die sich aufgrund der genannten Verordnung ergeben - übertragen wurden (z.B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Leasing, sowie sonstige und rechtlich zulässige Vereinbarungen).

3) Was ist nun konkret zu tun:

a) Sinnvoll ist der Hinweis in der Gemeindezeitung bzw. Homepage der jeweiligen Gemeinde auf **§ 35 Abs. 10 Oö. HaBV 2005** insbesondere für die Eigentümer/Besitzer von ölbefeuerten Feuerungsanlagen.

Der direkte Abdruck des Gesetzeszitates soll mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen für (Heizöl-)Lagerbehälter darüber hinausgehend nunmehr für **alle** hochwassergefährdeten Gebiete dringend empfohlen wird.

Es dient dem Schutz und der Vorsorge auch bei lokal begrenzten Hochwasserereignissen!

Informationen über hochwassergefährdete Gebiete erhalten Sie über einer Suchmaschine (Google, etc.) im Internet mit dem Suchbegriff: [Land Oberösterreich - Naturgefahren](#) (mit weiteren Links) oder durch die Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung.

b) Die Gemeindegewerbetreibenden und -bürger **müssen die Bestimmung des § 35 Abs. 10 Oö. HaBV 2005** in Bereichen, die von hundertjährigen Hochwässern überflutet werden können, bzw. bei der Wiederinbetriebnahme von beschädigten (Heizöl-)Lagerbehälter/ölführenden Leitungen sowie auch bei der Neuerichtung unbedingt beachten und sollen diese Bestimmung zum zwingenden Vertragsbestandteil gegenüber den herstellenden bzw. ausführenden Fachfirmen erklären.

c) Alle anderen Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen für feste bzw. flüssige Brennstoffe sollen nochmals und ausdrücklich auf § 42 Oö. HaBV 2005 (Verpflichtung zur Nachrüstung/Adaptierung) hingewiesen werden. Erfolgt keine Nachrüstung/Adaptierung, dürfen die Feuerungsanlage aber auch (Heizöl-)Lagerbehälter/ölführenden Leitungen nicht mehr betrieben werden.

Informationen über Nachrüstungserfordernisse/Adaptierungen sind durch die Verfügungsberechtigten zweckmäßigerweise von befugten Gewerbetrieben (Installateur, Hafner, Rauchfangkehrer, Hersteller von Heizungsanlagen) einzufordern.

d) Für Sie als Behörde:

Die behördliche Überprüfung gem. § 27 Abs. 1 Oö. LuftREnTG ist umgehend in jenen Gemeinden durchzuführen, die

- vom Hochwasser 2013 betroffen waren

u n d

- wo (Heizöl-)Lagerbehälter/ölführenden Leitungen durch das Hochwasser beschädigt wurden.

Von den konkret betroffenen Gemeinden mit (Heiz-)Ölaustritte durch Hochwasser ersuchen wir höflich um einen Bericht über die durchgeführten Überprüfungen und Veranlassungen (§§ 28, 29 Oö. LuftREnTG) **bis 31. Jänner 2014**.

e) Weitere Hinweise:

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen der Oö. HaBV 2005 darf auch die Bestimmung des § 52 Abs. 5 Oö. LuftREnTG in Erinnerung gebracht werden.

Demnach hat die Behörde – das ist gemäß § 49 Oö. LuftREnTG der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin – bestehende Heizungsanlagen, über die nur unzureichende Erkenntnisse bestehen, im Zuge einer nächsten feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß dem IV. Abschnitt des Oö. Feuerpolizeigesetzes zu überprüfen, wobei ebenso auf die §§ 22 und 25 Oö. LuftREnTG Bedacht zu nehmen ist.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen des Oö. LuftREnTG oder der Oö. HaBV 2005 hat die Behörde aufgrund des § 28 Abs. 5 Oö. LuftREnTG einzuschreiten.

4) Sonstiges:

Für *technische* Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, *Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik* und

für *rechtliche* Fragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, *Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht*,

(je in 4021 Linz, Kärntnerstraße 10 -12) jederzeit gerne weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dr. Herbert Rössler

Hinweise: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**



Getrennt **SAMMELN & VERWERTEN** von A – Z!

Textiliensammlung Herbst 2013

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Auch heuer findet wieder eine Straßensammlung für Alttextilien durch die OÖ LAVU AG (07242 779 77-48, www.lavu.at) statt. Die zur Verfügung gestellten Textiliensäcke (am Gemeindeamt erhältlich) sind nur für die Gemeinde-Straßensammlung der OÖ LAVU AG zu verwenden! Den Textiliensack bitte gut verschnüren und bei der jeweiligen Sammelstelle abgeben!

Was wird gesammelt:

- ✓ Tragbare und saubere Kleidung
- ✓ Tragbare und saubere Schuhe, paarweise gebündelt
- ✓ Unbeschädigte Taschen und Gürtel
- ✓ Sauberes Bettzeug, Bettfedern im Inlett
- ✓ Vorhänge, Tischwäsche

Was darf nicht hinein:

- ✗ kaputte, verschmutzte, nasse oder schimmelige Kleidung/Schuhe
- ✗ Stoffreste/Putzlappen
- ✗ Ski-, Snowboard- und Eislaufschuhe
- ✗ Schuheinlagen

Was passiert damit:

Die Textilien bzw. Schuhe werden in Sortierbetrieben in bis zu 70 verschiedene Sorten (Kinder, Herren, Damen, Winter, Sommer,...) sortiert. Der Großteil der Kleider wird nach Afrika und in Länder Osteuropas gebracht und je nach Qualität in eigenen Shops wieder verkauft.

Termin: Dienstag, 8. Oktober 2013

Sammelstellen:

- **Langenstein:** Parkplatz beim Gemeindeamt (7:30 – 16:30 Uhr)
- **Gusen:** Bauhof der Gemeinde beim Mayrhaus (7:30 – 16:30 Uhr)



Ein Service der kommunalen Abfallwirtschaft!



Zivildienst in
ÖSTERREICH



BM.I
Bundesministerium für Inneres



Landes-
Feuerwehrkommando



Für Ihre Sicherheit

Zivildienst-Probearm

in ganz Österreich

am Samstag, 5. Oktober 2013, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Österreich verfügt über ein flächen deckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.203 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden.

Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein

österreichweiter Zivildienst-Probearm

durchgeführt.

Bedeutung der Signale

Sirenenprobe



15 Sekunden

Warnung



3 Minuten gleich bleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 5. Oktober 2013 nur Probearm!



Alarm



1 Minute auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 5. Oktober 2013 nur Probearm!



Entwarnung



1 Minute gleich bleibender Dauerton

Ende der Gefahr!

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 5. Oktober 2013 nur Probearm!



Infotelefon am 5. Oktober 2013 von 11:00 bis 15:00 Uhr

Landeswarnzentrale beim Oö. Landes-Feuerwehrkommando

Tel.: 130 (ohne Vorwahl)

Achtung! Keine Notrufnummern blockieren!

Langenstein, 2. September 2013

Freundliche Grüße
Ihr Bürgermeister
Christian Aufreiter